

Richtlinien
über die außerschulische Benutzung
der Schulgebäude und Schulanlagen
vom 9. November 1982

**Richtlinien
über die außerschulische Benutzung
der Schulgebäude und Schulanlagen
vom 09. November 1982**

Inhalt:

- § 1 Benutzungsrecht
- § 2 Benutzerkreis
- § 3 Umfang der kostenfreien Benutzung
- § 4 Benutzungszeitraum
- § 5 Voraussetzungen für die Benutzung
- § 6 Verfahren
- § 7 Widerruf und Ausschluss
- § 8 Inkrafttreten

In Ergänzung der Regelungen

- des § 77 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) vom 6. November 1974, in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 15 des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel (Sportförderungsgesetz) vom 9. Dezember 1974, in der jeweils geltenden Fassung,
- der Hinweise zur Durchführung des Landesgesetzes über die öffentliche Förderung von Sport und Spiel in Rheinland-Pfalz (Sportförderungsgesetz) vom 28. Januar 1977,

hat der Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Wissen in seiner Sitzung am 09.11.1982 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

(1) Schulgebäude und Schulanlagen der in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde Wissen befindlichen Schulen werden für außerschulische Zwecke bereitgestellt, soweit schulische Interessen nicht beeinträchtigt werden und die Benutzung mit der Aufgabenstellung der Schule vereinbar ist.

(2) Zu den Schulgebäuden gehören insbesondere die Schul- und Unterrichtsräume sowie die Nebenräume und die Turn- und Sporthallen. Die Schulanlagen umfassen u.a. die Schulhöfe. Diese werden während den schulfreien Zeiten als Kinderspielplätze bereitgestellt.

(3) Schulgebäude und Schulanlagen werden insbesondere bereitgestellt für

- kulturelle Zwecke (Veranstaltungen im Rahmen der Weiterbildung, Veranstaltungen von Berufs- und Fachverbänden, Konzert- und Theatervorstellungen, heimatkundliche Veranstaltungen u. a.)
- Zwecke des Vereins- und Breitensports.

Eine Nutzung für politische, ausschließlich kommerzielle sowie reine Vergnügungsveranstaltungen ist in der Regel nicht möglich. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 2

Benutzerkreis

(1) Das Recht zur außerschulischen Benutzung steht in erster Linie den Vereinen, Betriebssportgemeinschaften, Verbänden, anerkannten Trägern der Fort- und Weiterbildung und Bürgergruppen mit Sitz in der Verbandsgemeinde Wissen zu.

Vereinigungen außerhalb des Gebietes der Verbandsgemeinde kann die Benutzung im Rahmen der vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen gestattet werden, soweit entsprechende Kapazitäten in deren Sitzgemeinde bzw. Verbandsgemeinde nicht vorhanden sind und die Benutzung wirtschaftlich vertretbar ist.

(2) Die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen ist nur möglich, wenn eine Teilnehmerzahl von 10 Personen bzw. bei der Großsporthalle an der Hauptschule von 12 Personen erreicht wird. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Benutzungskosten

(1) Schulsportanlagen stehen den Benutzern nach Maßgabe des § 15 Sportförderungsgesetzes kostenfrei zur Verfügung.

(2) Die Benutzung der übrigen Schulgebäude und Schulanlagen ist kostenfrei. Für Veranstaltungen, die gewerblichen Zwecken dienen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder die eine besondere Leistung des Schulträgers mit erhöhten Aufwendungen z. B. Reinigung, erforderlich machen, kann ein angemessenes Entgelt erhoben werden.

(3) Die Höhe des vom Benutzer zu zahlenden Entgeltes wird von der Verwaltung im Einzelfalle festgesetzt.

§ 4

Benutzungszeitraum

(1) Schulgebäude und Schulanlagen können mit Ausnahme der Schulferien nach Maßgabe der Absätze 2 - 5 ganzjährig außerschulisch genutzt werden.

(2) Die Benutzung soll möglichst in der Zeit von Montag bis Freitag erfolgen. An Wochenenden sowie Feiertagen stehen die schulischen Anlagen in der Regel nicht zur Verfügung.

(3) Die Benutzungszeiten sollen derart festgelegt werden, dass Schulgebäude und Schulanlagen um 22.30 Uhr geräumt sind.

(4) Für Zwecke der Wartung und Renovierung von Anlagen kann die Benutzung eingeschränkt werden.

(5) Eine Benutzung während der Schulferien ist nur in außergewöhnlichen Fällen möglich.

§ 5

Voraussetzungen für die Benutzung

- (1) Die Benutzer erkennen die für die schulische Anlage jeweils geltende Haus- oder Benutzungsordnung an.
- (2) Die außerschulische Benutzung der Schulgebäude und Schulanlagen kann nur zugelassen werden, wenn ein verantwortlicher Leiter benannt wird. Dieser muss volljährig sein. Er ist dafür verantwortlich, dass die jeweils geltende Haus- bzw. Benutzungsordnung von den Benutzern eingehalten wird. Zur Entlastung des Schulträgers kann ihm im Einvernehmen mit dem Schulleiter die Schlüsselgewalt - Recht zum Aufschließen vor Beginn der Veranstaltung und Pflicht zum Abschließen nach Beginn der Veranstaltung - übertragen werden.
- (3) Jede Benutzung setzt die Anwesenheit mindestens eines volljährigen Teilnehmers voraus.
- (4) Die Erteilung der Benutzungserlaubnis kann vom Abschluss einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden.

§ 6

Verfahren

- (1) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis zur außerschulischen Benutzung von Schulgebäuden und Schulanlagen sind vom Benutzer an die Verbandsgemeindeverwaltung zu richten.
- (2) Über die Bereitstellung von schulischen Anlagen entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung nach Zustimmung des Schulleiters. Bei ihrer Entscheidung hat sie darauf zu achten, dass die mit der außerschulischen Benutzung verbundenen Personal- und Betriebskosten, insbesondere die Energiekosten, möglichst gering gehalten werden.
- (3) Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt auf Widerruf. Die Erlaubnis für eine Dauerbenutzung wird für längstens ein Jahr erteilt.

§ 7

Widerruf und Ausschluss

Bei Verstoß gegen die Vorschriften über die außerschulische Benutzung von Schulgebäuden und Schulanlagen einschließlich dieser Richtlinien sowie der jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung können Besucher von der weiteren Benutzung der schulischen Gebäude ausgeschlossen und die Erlaubnis widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch zulässig, wenn bei Dauerbenutzung die schulische Anlage unregelmäßig genutzt wird oder die in § 2 Abs. 2 genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15.11.1982 in Kraft.

Wissen, den 09.11.1982

Scholl
-Bürgermeister-